

Heimreglement 2015

1 Zweck

Das Alterszentrum Churfürsten, 9650 Nesslau, ist ein Heim für ältere Einzelpersonen und Ehepaare, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können. Es ist aufgrund der kantonalen Pflegeheimliste auch für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen bis zur höchsten Pflegestufe zugelassen.

Betagte und pflegebedürftige Betagte aus der Region können im Alterszentrum Churfürsten auch einen Kurzaufenthalt zur Entlastung von Angehörigen und Pflegenden verbringen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen. Die Maximaldauer eines Kurzaufenthalts beträgt in der Regel vier Wochen.

2 Trägerschaft

Trägerschaft des Alterszentrums Churfürsten ist die Stiftung Alterszentrum Churfürsten Nesslau.

3 Grundsatz

Das Heim ist politisch und konfessionell neutral.

4 Leitung und Aufsicht

Die Verwaltung, Leitung und Vertretung des Alterszentrums nach aussen obliegt der Heimleitung. Die Heimleitung ist dem Stiftungsrat unterstellt.

5 Medizinische Betreuung

Für alle Fragen des medizinischen Bereichs kann sich die Heimleitung durch einen Vertrauensarzt beraten lassen. Dieser Vertrauensarzt ist Mitglied des Stiftungsrates.

Für die Bewohner des Alterszentrums Churfürsten besteht die freie Arztwahl.

Bestehende Mitgliedschaften bei Krankenkassen sind auch nach dem Eintritt ins Heim weiterzuführen.

In ernstesten Krankheitsfällen und bei Unfällen können die betreffenden Heimbewohner vom behandelnden Arzt oder Notfallarzt in ein Spital verlegt werden.

Die Verwaltung und Verteilung aller persönlichen Medikamente erfolgt durch das Pflegepersonal.

6 Anmeldung

Die Anmeldung ins Alterszentrum Churfürsten ist der Heimleitung einzureichen. Die Anmeldeformulare können im Heim bezogen werden. Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Alle Angaben, insbesondere auch die Daten des ärztlichen Zeugnisses, werden vom Stiftungsrat und der Heimleitung vertraulich behandelt.

7 Aufnahme

Aufnahme ins Alterszentrum Churfürsten finden:

Einwohner und Bürger aus den Gemeinden des oberen Toggenburgs.

Übrige Kantonseinwohner aus dem Kanton St. Gallen.

Einwohner anderer Kantone bzw. aus dem Ausland.

Nicht aufgenommen werden Personen, die noch voll berufstätig sind oder an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung im Einvernehmen mit dem Heimarzt. Der Stiftungsrat wird an seinen Sitzungen über die Aufnahmen orientiert.

Allfällige Rekurse über die Verweigerung der Aufnahme sind innert 10 Tagen schriftlich an den Präsidenten zu Händen des Stiftungsrates zu richten. Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

8 Kosten

Die Tagespauschale (Pensionstaxen; Pflege- und Betreuungstaxen) wird durch den Stiftungsrat und die Heimleitung im Rahmen der Taxordnung festgesetzt. Die Taxordnung und das dazugehörige Preisblatt werden vom Stiftungsrat periodisch überprüft. Die Pensionspreise können jederzeit der Teuerung wie auch veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Beim Eintritt ist eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.- zu entrichten. Diese wird beim Austritt ohne Verzinsung mit der Schlussabrechnung verrechnet.

9 Zimmerzuteilung

Die Pensionäre haben keinen Anspruch auf die Reservation oder Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Die Heimleitung kann Hausbewohnern beim Vorliegen besonderer Gründe innerhalb des Heimes ein anderes Zimmer zuweisen.

10 Zimmerausstattung

Bett und Nachttisch sowie Vorhänge werden vom Heim zur Verfügung gestellt. Die restliche Ausstattung des Zimmers ist Sache der Pensionäre. Bei der persönlichen Zimmerausstattung muss darauf geachtet werden, dass dadurch die Pflege der Patienten nicht beeinträchtigt wird. In Zweibettzimmern ist auf die Bedürfnisse der Zimmermitbewohner Rücksicht zu nehmen.

Über die Eignung von Teppichen entscheidet die Heimleitung. Geeignete rutschhemmende Teppichunterlagen müssen vollflächig unter sämtliche Teppiche und Vorlagen verlegt werden.

Elektrische Geräte wie mobile Kochplatten, Kühlschränke, Mikrowellengeräte usw. sind in den Bewohnerzimmern nicht erlaubt. Ausgenommen sind Kleingeräte wie Wasserkocher, kleine Kaffeemaschinen und ähnliches. Solche Geräte sind der Heimleitung bzw. dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.

11 Persönliche Effekten

Sämtliche Effekten müssen in genügender Zahl und in einwandfreiem Zustand mitgebracht werden. Deren Unterhalt und Ergänzung ist Sache des Pensionärs oder seiner Angehörigen, allenfalls seiner Vertrauensperson.

Die Kennzeichnung sämtlicher Kleider wird durch das Heim vorgenommen. Dafür wird beim Eintritt eine pauschale Gebühr verrechnet.

12 Versicherung

Versicherungen von mitgebrachtem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, Schmuck und persönlichen Effekten (gegen Feuer, Wasser, Diebstahl) sind Sache des Pensionärs. Eine Haftpflichtversicherung gegen Drittschaden wird dringend empfohlen.

13 Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung der Heimbewohner im Alterszentrum Churfürsten obliegt der Evangelischen Kirchgemeinde Nesslerau und der Katholischen Pfarrei Neu St. Johann.

14 Eintritt

Beim Eintritt wird mit dem Pensionär oder seinem Vertreter ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Der Pensionspreis wird vom vereinbarten Eintrittsdatum an in Rechnung gestellt. Bei verspätetem Einzug, bei vorzeitiger Zimmermöblierung und für Reservationen wird bis zum effektiven Eintritt eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet, sofern das Zimmer nicht anderweitig verwendet wird.

15 Spitalaufenthalt

Bei Spitalaufenthalt infolge Krankheit oder Unfall wird auf die Pensionstaxe eine Ermässigung gemäss jeweils gültigem Preisblatt gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt vollumfänglich. Der Abreise- und Anreisetag werden voll verrechnet.

16 Ferienabwesenheit

Bei Ferienabwesenheit werden der Abreisetag und der Anreisetag voll verrechnet. Für die weiteren Ferientage gewährt das Alterszentrum Churfirs-ten eine Ermässigung gemäss jeweils gültigem Preisblatt.

17 Kündigung

Das Pensionsverhältnis kann beidseitig mit Ausnahme des Monats De- zember auf das Ende eines Monats unter Einhalten einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss an die Heimleitung erfolgen, in der Regel schriftlich.

18 Todesfall

Nach einem Todesfall wird während einer befristeten Zeit eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet. Diese Frist beträgt in der Regel 7 Tage ab dem Tag, an dem das Zimmer vollständig geräumt ist, im Minimum aber 10 Ta- ge. Im Falle einer vorzeitigen Wiederbelegung des Zimmers wird diese Zeit entsprechend reduziert.

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind von den An- gehörigen abzuholen. Allfällige durch das Heim zu erbringende Räu- mungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt. Erforderliche Instandstellungskosten und Reparaturen, die nicht aufgrund normaler Abnützung anfallen, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

19 Vertragswidriger Austritt

Pensionäre, die vertragswidrig aus dem Alterszentrum austreten, haften für den entstehenden Einnahmenausfall und die verursachten Umtriebs- kosten.

20 Austrittsverfügung

Der Präsident des Stiftungsrates kann im Einvernehmen mit der Heimlei- tung den vorzeitigen Austritt eines Heimbewohners verfügen:

Bei Heimbewohnern, deren Verhalten ein Zusammenleben im Alterszent- rum stört.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Gegen einen solchen Entscheid können Betroffene oder ihre Angehörigen beim Stiftungsrat innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
Der Stiftungsrat entscheidet endgültig.

21 Übertritt in ein Zweibettzimmer

Pensionäre von Einbettzimmern können aus medizinischen oder betreuerischen Gründen in ein Zweibettzimmer verlegt werden. Über die Verlegung entscheidet die Heimleitung im Einvernehmen mit dem Heimarzt endgültig.

Überzähliges persönliches Mobiliar und überzählige persönliche Effekten aus dem Einbettzimmer sind von den Angehörigen baldmöglichst abzuholen. Bis zur definitiven Räumung des Einbettzimmers wird zusätzlich zur Taxe im Zweibettzimmer eine reduzierte Taxe des Einbettzimmers verrechnet. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt.

22 Anerkennung

Durch die Unterzeichnung des Pensionsvertrages und mit dem Umzug ins Alterszentrum anerkennen die Hausbewohner resp. deren Angehörige und allenfalls der gesetzliche Vertreter das vorliegende Reglement und die Taxordnung.

23 Gültigkeit

Dieses Heimreglement wurde vom Stiftungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Ausgaben.

9650 Nesslau, 1. Januar 2015

Für den Stiftungsrat
Der Präsident:

M. Baumann

Die Heimleitung:

R. Baer